

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

„Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 4/2022
Vom 30. November 2022

Der Runderlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 19/2021 vom 23. August 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB) bekannt gegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Hiermit werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 19/2021 für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Es ersetzt die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 30/1994 - Straßenverkehrstechnik - vom 21. September 1994 (ABl. S. 1447) eingeführten Regelungen zur RUB 1992.

Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt unbefristet.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 1. Dezember 2022

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,7 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,45 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 30. November 2021 (ABl. S. 1083) verliert ab dem 1. Januar 2023 ihre Gültigkeit.

Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für Black Mass in 01986 Schwarzheide

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,
untere Wasserbehörde
Vom 20. Dezember 2022

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieproduktion zu Black Mass inklusive eines Lagers für gefährliche Abfälle und eines Pufferlagers zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.11.2.1 GE und 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

In Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage nicht aufgeführt und ist somit nicht vorprüfungspflichtig.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Darüber hinaus wurde für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die geplante Abfallbehandlungsanlage Black Mass auf dem Blockfeld V100 weist zukünftig folgende Betriebseinheiten auf:

- BE01 Zerkleinerung und Trocknung der Altbatterien und Abfälle aus der Batterieproduktion, Pufferlager
- BE02 Trennung
- BE03 Lager Ausgangsstoffe/Black Mass, Metallfraktionen

Die aufzuarbeitenden Abfälle werden mit LKW antransportiert. Dabei handelt es sich um einzelne Batteriezellen mit und ohne Elektrolyt aus Altbatterien oder aus der Batterieproduktion und Stacks aus der Zellfertigung.